

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

In § 45a trifft das Schulgesetz Festlegungen, nach welchen Kriterien Schulen per gesetzlicher Festlegung zu schließen sind. Die oberste Schulbehörde wird gemäß § 69 Nummer 10 des Schulgesetzes ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Umsetzung der §§ 45 und 45a des Schulgesetzes durch Rechtsverordnung zu treffen. Darüber hinaus kann sich durch ein wiederholtes Nichterreichen der Schülermindestzahlen gemäß § 45 Absatz 4 des Schulgesetzes und das Versagen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 des Schulgesetzes auch in anderen als den in § 45a genannten Fällen die Notwendigkeit zur Änderung der Schulstruktur ergeben. Andererseits können steigende Schülerzahlen dazu führen, dass im Rahmen des bestehenden Schulnetzes keine Aufnahmekapazitäten mehr für zusätzliche Schülerinnen und Schüler bestehen, so dass weitere Schulen errichtet werden müssen. Die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung besteht unter anderem darin, dies bereits im Vorfeld planerisch zu erfassen und mit geeigneten Maßnahmen ein bedarfsgerechtes und bestandsfähiges Schulnetz zu gewährleisten. Wesentliche Vorschriften für die Schulentwicklungsplanung sind in § 107 des Schulgesetzes geregelt. Gemäß § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes wird die oberste Schulaufsichtsbehörde darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne,
2. die Schülermindestzahlen für Schulen und die Bedingungen, unter denen von ihnen abgewichen werden darf, sowie
3. die Schülermindestzahlen für Jahrgangsstufen zu regeln.

Die Umsetzung der vorstehend genannten Verordnungsermächtigungen ist mit der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt.

Nach den Vorschriften in der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16.09.2014 endet der aktuelle Planungszeitraum am 31.07.2020 und die Verordnung tritt außer Kraft. Das Verfahren der Aufstellung neuer Schulentwicklungspläne für den nächsten Planungszeitraum müsste somit 2019 beginnen.

Die erforderliche Novellierung der Schulentwicklungsplanungsverordnung für den nächsten Planungszeitraum kann jedoch erst nach dem Inkrafttreten der Schulgesetzänderung, das aktuell für den 01.08.2019 geplant ist, erfolgen, da die Schulgesetzänderung auch die Umsetzung der Inklusion betrifft.

Den Landkreisen und den kreisfreien Städten fehlen somit die Grundlagen für die nächste reguläre Fortschreibung der Schulentwicklungspläne. Eine Fortschreibung der Schulentwicklungspläne ohne Berücksichtigung der schulgesetzlichen Änderungen und somit der Umsetzung der Inklusion macht aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes wenig Sinn.

Vor diesem Hintergrund haben die Träger der Schulentwicklungsplanung vorgeschlagen, den aktuellen Planungszeitraum der Schulentwicklungspläne um zwei Jahre zu verlängern. Dieser Vorschlag ist begründet und wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Geltungsdauer der Schulentwicklungspläne wird um zwei Schuljahre verlängert.

Zu Nummer 2:

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird neu geregelt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.